

Informationsblatt zur Altersteilzeitbeschäftigung für angestellte Lehrkräfte im Lande Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01. November 2006)

I. Rechtsgrundlagen

- Altersteilzeitgesetz (AtG) vom 23.07.1996 (BGBl. I. S. 1078), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 23.07.2004 (BGBl. I. S. 1842)
- Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30.06.2000

II. Voraussetzungen der Altersteilzeit (§ 2 TV ATZ)

Angestellten Lehrkräften kann **auf Antrag** Altersteilzeit (ATZ) gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Lehrkraft hat das **55. Lebensjahr** vollendet. Hat sie das **60. Lebensjahr** vollendet und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Altersteilzeit.
2. Die Lehrkraft vermindert ihre Pflichtstundenzahl **auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl**. Sie muss jedoch weiterhin versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beschäftigt sein.
3. Die Lehrkraft hat eine **Beschäftigungszeit von 5 Jahren** vollendet und stand innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer **versicherungspflichtigen Beschäftigung** nach dem SGB III.
4. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis erstreckt sich **zumindest** auf die Zeit, bis eine **Rente wegen Alters** beansprucht werden kann. Es soll **mindestens** für die Dauer von **2 Jahren** vereinbart werden.
5. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss **vor dem 01.01.2010** beginnen.
6. Dringende dienstliche Gründe stehen der Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnis-

ses nicht entgegen (§ 2 Abs. 3 TV ATZ).

III. Arbeitsrechtliche Folgen der Altersteilzeit

1. Arbeitszeit

Die Lehrkraft, der ATZ bewilligt wird, übt eine Teilzeitbeschäftigung **mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl** aus (§ 3 Abs. 1 TV ATZ).

Bisherige wöchentliche Pflichtstundenzahl ist die Zahl der Pflichtstunden, die

- a) mit der Lehrkraft **unmittelbar** vor dem Übergang in die ATZ vereinbart war,
- b) jedoch höchstens die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vereinbarte Pflichtstundenzahl.

War mit der Lehrkraft **mindestens in den letzten 2 Jahren** vor dem Übergang in die ATZ die **regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl** vertraglich vereinbart, ist diese bisherige Pflichtstundenzahl Ausgangsbasis für die Halbierung der Pflichtstundenzahl in der ATZ.

Ist die **unmittelbar** vor dem Übergang in die ATZ vereinbarte Pflichtstundenzahl (vgl. oben a) **niedriger** als der errechnete Durchschnittswert der letzten 24 Monate (vgl. oben b), ist **nur die unmittelbar** vor dem Übergang in die ATZ vereinbarte Pflichtstundenzahl Ausgangsbasis für die Halbierung der Pflichtstundenzahl, da es sich bei der Regelung unter b) nur um eine Höchstgrenze handelt, die sich **selbst nicht erhöhend** auswirkt.

Es ist zulässig, dass der errechnete Durchschnittswert unter b) auf die nächste volle Stunde **nach oben oder nach unten** gerundet wird (die Regelungen der kaufmännischen Rundung finden keine Anwendung).

Die Lehrkraft muss auch nach der Halbierung der Pflichtstundenzahl versicherungspflichtig, also **mehr als geringfügig beschäftigt** bleiben. Mehr als geringfügig ist eine Beschäftigung nur dann, wenn das aus dieser Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 400 € monatlich beträgt (vgl. § 8 SGB IV).

Zu beachten ist, dass nach **§ 27 Abs. 5 SGB III** eine Versicherungsfreiheit auch in den Fällen besteht, in denen ein Arbeitnehmer weniger als 15 Zeitstunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 400 € verdient **und** sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet. Mit dem Vorliegen einer versicherungsfreien Beschäftigung sind nachteilige arbeits-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Folgen (Nichtvorliegen von Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes und des Tarifvertrages) verbunden.

Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistenden Pflichtstunden können so verteilt werden, dass sie

- entweder in der ersten Hälfte des ATZ-Verhältnisses geleistet und die Lehrkraft anschließend unter Fortzahlung der ATZ-Vergütung freigestellt wird (**Blockmodell**)
- oder durchgehend geleistet wird (**Teilzeitmodell**).

Auf ein bestimmtes Modell der Arbeitszeitverteilung besteht **kein Anspruch** (§ 3 Abs. 3 TV ATZ).

2. Altersteilzeitentgelt

Das Entgelt für die ATZ setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zum einen erhält die Lehrkraft **Entgelt** (§ 4 TV ATZ), wie es für entsprechende Teilzeitkräfte gezahlt würde. Zum anderen wird dieses Entgelt um einen **Aufstockungsbetrag** (§ 5 TV ATZ) erhöht.

Der Aufstockungsbetrag ist so hoch, dass die Lehrkraft insgesamt 83 % netto des bisherigen Arbeitsentgelts (Mindestnettobetrag) für die Altersteilzeitarbeit (§ 5 Abs. 2 TV ATZ) erhält. Für die Berechnung des Mindestnettobetrages ist die sog. Mindestnettotabelle zu Grunde zu legen (§ 5 Abs. 3 TV ATZ). Ausgangsbasis ist hierbei der Bruttobetrag, der sich aus der für die Lehrkraft bei der ATZ **maßgebenden bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl** ergibt.

Die Aufstockungsleistungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei, unterliegen jedoch einkommenssteuerrechtlich einem **Progressionsvorbehalt**. Dies hat zur Folge, dass die Aufstockungsleistungen bei der Bestimmung des Steuertarifs mitberücksichtigt werden. In der Regel wird es wegen dieser steuerrechtlichen Bestimmung auch zu Steuernachforderungen kommen.

3. Besonderheiten bei längerer Erkrankung

Bei einer Erkrankung der Lehrkraft erhält sie im Rahmen ihrer Altersteilzeitbezüge zum einen eine Fortzahlung des Entgelts nach den allgemeinen tarifvertraglichen Vorschriften (z. B. § 22 TV-L, bzw. § 13 Abs. 3 TVÜ-L).

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkraft **Entgeltfortzahlung im engeren Sinne** (also bis zur Dauer von 6 Wochen bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 3 TVÜ-L bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit) erhält, sind ihr Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 TV ATZ zu zahlen. Für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss (dies können grundsätzlich bis zu 39 Wochen sein) hat, stehen ihm lediglich die Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ zu; während dieses Zeitraumes muss der Arbeitgeber keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 4 TV ATZ abführen. Nach Ablauf dieser Fristen erhält die Lehrkraft nur noch Krankengeld auf Basis der Altersteilzeitbezüge, es sei denn, dass die Bundesagentur für Arbeit im Fall einer förderfähigen Wiederbesetzung noch für einen längeren Zeitraum Aufstockungsleistungen in gesetzlicher Höhe erbringt.

Wenn die Lehrkraft über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne (also ohne die Zeit, in der sie nur noch einen Krankengeldzuschuss erhält) hinaus erkrankt ist, verschiebt sich **beim Blockmodell** der Endpunkt ihrer Arbeitsphase **um die Hälfte dieses Zeitraumes nach hinten (§ 8 Abs. 2 TV ATZ)**. Diese Regelung dient dazu, sozialversicherungsrechtliche Nachteile für die Lehrkraft zu vermeiden.

4. Auswirkungen bei der Rentenversicherung

Über die ATZ-Bezüge und die Aufstockungsleistungen hinaus entrichtet der **Arbeitgeber** für die Dauer des ATZ-Verhältnisses auch einen **zusätzlichen Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den zustehenden Bezügen und **90 % des Bruttobetrag**es (§ 5 Abs. 4 TV ATZ), der sich aus der für die Lehrkraft bei der ATZ **maßgebenden bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl** ergibt. Bei längeren Erkrankungen gelten Besonderheiten (vgl. vorstehende Nr. 3).

Bei Beginn der ATZ **nach dem 30.06.2004** ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags von **80 % des Regelarbeitsentgelts** nicht unterschritten werden darf (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ATG i.V. m. § 3 Nr. 28 EStG, § 1 ArEV).

Aus beitragsrechtlichen Gründen ist für **nach dem 30.06.2004** beginnende ATZ-Verhältnisse eine Rentenversicherungsaufstockung von **Einmalzahlungen** (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld) nicht mehr möglich.

5. Auswirkungen bei der Zusatzversorgung

Bei einer Lehrkraft, die ihre Pflichtstundenzahl im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses auf 50 % ihrer bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl vermindert, wird für alle **nach dem 31.12.2002** abgeschlossenen ATZ-Vereinbarungen als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8-fache der Bezüge für die ATZ zugrunde gelegt. Dies führt zu entsprechend höheren Aufwendungen (Umlagen/Beiträge) und höheren Versorgungspunkten; diese werden auf der Basis eines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von $(50 \times 1,8) = 90$ v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts erworben.

6. Abfindung

Lehrkräfte, die nach Beendigung der ATZ eine Rentenkürzung wegen **vorzeitiger** Inanspruchnahme einer Rente zu erwarten haben, erhalten hierfür eine **gestaffelte Abfindung** gem. § 5 Abs. 7 TV ATZ von **höchstens drei Monatsgehältern**, bezogen auf die **maßgebliche bisherige wöchentliche Pflichtstundenzahl**.

7. Nebentätigkeiten (§ 6 TV ATZ)

Während des ATZ-Verhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den **Umfang der geringfügigen Beschäftigung** nach § 8 SGB IV (400 € monatlich) **übersteigen**, andernfalls **ruht** der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 8 Abs. 3 TV ATZ). **Dies gilt auch für das Ableisten von Mehrarbeitsstunden.**

8. Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis einer ATZ-Lehrkraft **endet** gemäß § 9 TV ATZ

- zu dem in der ATZ-Vereinbarung genannten Zeitpunkt,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung **tatsächlich** bezogen wird,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare **Leistung ohne Abschläge in Anspruch genommen werden könnte**,
- nach den allgemeinen tarifvertraglichen Voraussetzungen (§§ 33, 34 und 44 Nr. 4 TV-L).

IV. Hinweise zum Abschluss einer ATZ-Vereinbarung

Bevor eine Lehrkraft einen Antrag auf Abschluss einer ATZ-Vereinbarung stellt, sind folgende Punkte abzuklären:

1. Bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung – Bund) ist zu erfragen, **ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschläge** bezogen werden kann und **wie hoch** voraussichtlich die Rentenleistung sein wird, bzw. **wie hoch die Abschläge** bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden.
2. Bei der Zusatzversorgungskasse (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL) ist zu erfragen, **welche voraussichtliche Höhe** die Leistungen der Zusatzversorgung (Betriebsrente) haben werden.
3. Mit der **Krankenkasse** ist abzuklären, ob sich Auswirkungen **hinsichtlich der Versicherung** ergeben. Dies gilt insbesondere für angestellte Lehrkräfte, die **privat krankenversichert** sind, da Änderungen bei einem möglichen **Beihilfeanspruch** eintreten können.
4. Mögliche **steuerrechtliche Auswirkungen** der ATZ sollten vorab mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamtes oder mit einem Lohnsteuerhilfeverein besprochen werden.

Von Seiten des Arbeitgebers können zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen **keine verbindlichen Auskünfte** gegeben werden.